



STADTGEMEINDEAMT FELDKIRCHEN I.K
Umweltschutz - Abfallwirtschaft - Land- und Forstwirtschaft

A-9560 Feldkirchen i.K., Hauptplatz 5, Telefon (04276)2511-0 DVR 0024830
Amtsstunden: Montag - Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Betreff: LÄRMSCHUTZVERORDNUNG
AZ.: 101-000/1997/Schw.-Str.

Auskünfte: Schwarz/Stromberger
Telefon: (04276)2511-280
Telefax: (04276)2511-259

Datum: 16.12.1997

V E R O R D N U N G

=====

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 15.12.1997 ,
Zahl: 101-000/ 1997/Schw.-Str., mit der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über
die Anstandsverletzung und Lärmerregung erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 Abs 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung,
LGBI.Nr. 74 / 1977, i.d.F. LGBI.Nr. 18/1987, wird verordnet :

§ 1
LÄRMERREGUNG

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungs-
übertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche
Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu
verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das
zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im
Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des
Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 2 Abs. 3) durch :

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, soweit nicht gewerberechtliche oder sonstige behördliche Bewilligungen vorliegen.
- b) Das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- c) Den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä. in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr, jedoch in der Sommerzeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
- d) Die Benützung von **motorbetriebenen** Rasenmähern in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr, jedoch in der Sommerzeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
- e) Den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete.
- f) Das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr, jedoch in der Sommerzeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 7. 12. 1982 in der Fassung vom 3. 10. 1984, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen wurden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister :

(Walter PUFF)

Angeschlagen am : 5.1.1998
Abgenommen am : 19.1.1998